

# Wahlordnung

## § 1 Wahlausschuss

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der bei der nächsten VV stattfindenden Wahlen wählt die VV einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss.
- (2) Stellt sich ein Mitglied des Wahlausschusses zur Wahl in den Gesamtvorstand, so hat es sein Amt im Wahlausschuss abzugeben. Eine Ersatzwahl erfolgt vor Beginn der Neuwahlen.
- (3) Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Wahlleiter.

## § 2 Wahlvorschläge

- (1) Ein Wahlvorschlag muss mindestens von 10 Mitgliedern unterschriftlich unterstützt werden. Er muss spätestens vier Wochen vor Beginn beim Wahlleiter eingereicht sein. Der Wahlausschuss legt alle Vorschläge der VV vor. Eigene Wahlvorschläge legt er nur dann vor, wenn keine Wahlvorschläge eingegangen sind.
- (2) Die VV ist an die vorgelegten Wahlvorschläge nicht gebunden. Sie kann andere einbringen, die aber von mindestens 5 Vertretern unterstützt werden müssen.
- (3) Jedem eingereichten Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen. Wahlvorschläge, die in der VV vorgebracht werden, bedürfen ebenfalls der schriftlichen Zustimmung des Vorgeschlagenen; bei persönlicher Anwesenheit genügt in diesem Fall die mündliche Zustimmung.
- (4) Der Geschäftsführer wird vom ersten Vorsitzenden vorgeschlagen und von der VV bestätigt.
- (5) Nach der Eröffnung der einzelnen Wahlgänge durch den Wahlleiter können keine Wahlvorschläge mehr eingereicht werden.

## § 3 Wahlvorgang

- (1) Für die Durchführung der Wahlen kann der Wahlausschuss Wahlhelfer bestellen.
- (2) Der Wahlleiter führt die Wahlen durch. Er eröffnet und beendet die einzelnen Wahlgänge.
- (3) Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Kassenführer und der Leiter der Pressestelle werden in getrennten Wahlgängen durch Abgabe verdeckter Stimmzettel gewählt.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der VV erhält. Die Mehrheit der VV errechnet sich aus der Zahl der Vertreter, die bei der Mandatsprüfung festgestellt ist. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Kommt keine Entscheidung zustande, ist eine neue Wahlhandlung durchzuführen.

Ist nur ein Kandidat vorgeschlagen, so ist er gewählt, wenn er mehr Ja- Stimmen erhält als die Hälfte der Zahl der Vertreter ausmacht. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Der Kandidat ist gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein -Stimmen erhält. Kommt keine Entscheidung zustande, ist eine neue Wahlhandlung durchzuführen.

## § 4 Wahlergebnisse

- (1) Das Ergebnis der einzelnen Wahlgänge wird vom Wahlausschuss durch Auszählung der abgegebenen Stimmen festgestellt.
- (2) Das Ergebnis jedes Wahlganges wird der VV vor Eröffnung des nächsten Wahlganges durch den Wahlleiter bekannt gegeben.

Die Bekanntgabe enthält:

- a) Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen
- b) Anzahl der Stimmen für einen einzelnen Bewerber
- c) Anzahl der Stimmenthaltungen

- d) Anzahl der ungültigen Stimmen (einschl. der Stimmen für Personen, die nicht zur Wahl standen). Ihr Name darf nicht bekannt gegeben werden.
  - e) Name des gewählten Bewerbers.
- (3) Der Wahlleiter stellt durch Befragen fest, ob der gewählte Bewerber die Wahl annimmt. Bei Nichtannahme ist ein neuer Wahlgang erforderlich.
- (4) Der Wahlausschuss führt ein Protokoll. Darin müssen enthalten sein:
- a) die eingegangenen und vorgebrachten Wahlvorschläge gem. § 2 (1 und 2)
  - b) die Wahlergebnisse nach § 4 Abs. 2 der Wahlordnung
  - c) die Feststellung über Annahme oder Ablehnung der Wahl durch den Bewerber.
- Das Wahlprotokoll ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

Die vorstehende Wahlordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 09. Januar 1973 in Reutlingen beschlossen.